

An die
Stadtgemeinde Bischofshofen
Baubehörde
Rathausplatz 1
5500 Bischofshofen



**Mitteilung
für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen gemäß
§ 3a Baupolizeigesetz 1997 i.d.g.F.**

Name Antragsteller

Anschrift Antragsteller

Telefon
e-mail

Grundstücksnummer

Katastralgemeinde

Adresse

Angabe über die Art der baulichen technischen Maßnahme
(z. B. Luftwärmepumpe, Lüftungsanlage, Klimaanlage)

Bischofshofen, am

.....
Unterschrift Antragsteller

Verfasser der Unterlagen

Der Verfasser der Pläne und technischen Beschreibung bestätigt ausdrücklich, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen und haftet gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen. Der Verfasser der Unterlagen bestätigt weiters, dass alle im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

.....
Datum, Stempel und Unterschrift des Verfassers der Unterlage

Hinweis:

§ 3a des Baupolizeigesetzes 1997 i.d.g.F. normiert:

Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen:

Folgende bauliche Maßnahmen sind, sofern deren Bewilligung in Form eines selbstständigen Verwaltungsaktes beantragt wird, der Baubehörde in vereinfachter Form schriftlich unter Vorlage entsprechender Unterlagen gemäß § 3 (1) Z3 Baupolizeigesetz mitzuteilen:

Die Errichtung und erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen.

Die Errichtung und erhebliche Änderung von technischen Einrichtungen, ausgenommen die Errichtung oder der Austausch von Heizkesseln von Zentralheizungsanlage mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen.

Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB (A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

(Bestätigung des beiliegenden Formulars erforderlich)

Die Baubehörde hat die mitgeteilte Maßnahme binnen vier Wochen ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlagen zu prüfen.

Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden.

Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber davon schriftlich zu verständigen.

Beiblatt zur technischen Beschreibung Einbau einer Luftwärmepumpe

EZ, Gst. Nr, Katastralgemeinde:

Flächenwidmung lt. Salzburger Raumordnungsgesetz 2009

freistehend

am Gebäude

im Gebäude

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Planungsenergieausweis Zeus Nr. (sofern gemäß §17a BaupolG erforderlich)

Markenname, Typenbezeichnung, Lieferant

Heizleistung (A7/W35)

Kältemitteltyp, Kältemittelmenge

Diese Anlage liegt dem hier angeführten Planungsenergieausweis zugrunde.

Bei Situierung im Gebäude ist diese technische Einrichtung in den jeweiligen **Grundrissen der beiliegenden Einreichpläne** ersichtlich bzw. ist bei

Situierung am Gebäude bzw. bei **freistehender Aufstellung** die Lage im beiliegenden **Lageplan 1:500** mitsamt Darstellung der maßgeblichen Abstände zu den Nachbargrundgrenzen eingetragen.

Es wird bestätigt, dass die gemäß ÖNORM S 5021:2010 zur gegenständlichen Flächenwidmungskategorie zuordenbaren höchstzulässigen A-bewerteten Planungsbasispegel (Beurteilungspegel für Dauergeräusche am Tag/zum Abend/zur Nacht = die um 10 dB reduzierten Planungsrichtwerte lt. Tabelle 1 der ÖNORM) durch diese Anlage an den Grundstücksgrenzen der Nachbarn nicht überschritten werden.

Weiters wird bestätigt, dass hinsichtlich des Aufstellungsortes der Anlage die Kälteanlagenverordnung (BGBl. Nr. 305/1969 i.d.g.F.) eingehalten wird.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Verfassers der Unterlagen